Drucksache Nr. 1545

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
I A 3 — 16.25

Düsseldorf, den 4. November 1969

An den
Herrn Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
D ü s s e l d o r f

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulfinanzgesetzes

Die Landesregierung hat heute den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulfinanzgesetzes beschlossen.

In der Anlage übersende ich den Gesetzentwurf in doppelter Ausfertigung und bitte, ihn dem Landtag zur Beschlußfassung zuzuleiten.

Aus der Durchführung des Gesetzes entstehen dem Land Kosten in Höhe von rund 419,7 Millionen DMark.

Zuständig ist der Kultusminister, beteiligt sind der Innenminister, der Finanzminister und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Kühn

MM D06/1545 -2

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes

Artikel I

Das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz — SchFG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Personalausgaben sind insbesondere Dienst- und Versorgungsbezüge, Vertretungskosten, Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsentschädigungen, Aufwendungen für Wohnungsfürsorge, Jubiläumszuwendungen, Weihnachtszuwendungen, Kosten für angeordnete amtsärztliche Untersuchungen und stationäre Beobachtungen sowie Beiträge zur Sozialversicherung."
   b) Absatz 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:
   „Zu den Sachausgaben gehören die Schülerfahrkosten, die Kosten für eine angemessene Schüler-Unfallversicherung sowie die Kosten für die notwendige Haftpflichtversicherung der Schülerlotsen und der Schüler, die an Betriebspraktika, Betriebserkundungen oder an ähnlichen Schulveranstaltungen teilnehmen."
2. § 3 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Personalausgaben für Lehrer an öffentlichen Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, trägt das Land.
   (2) Die Personalausgaben für die nicht als Lehrer im Schuldienst tätigen Beamten und anderen Bediensteten an den Schulen trägt der Schulträger."
3. § 4 wird gestrichen.
4. § 5 wird gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
   „Personalausgaben der öffentlichen Schu-

len, deren Lehrer Bedienstete des Schulträgers sind".

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei öffentlichen Schulen, deren Lehrer Bedienstete des Schulträgers sind, erstattet das Land die Personalausgaben, die der Schulträger für seine zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrer aufwendet."

6. § 8 a erhält folgende Fassung:

„(1) Schülerfahrkosten im Sinne dieser Vorschrift sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern zur Schule und zurück notwendig entstehen.

(2) Schulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der Berufsschulen, soweit sie nicht unter § 4 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes fallen.

(3) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die Anforderungen an die wirtschaftlichste Beförderung festzulegen sowie die Entfernungen und die sonstigen Umstände zu bestimmen, bei denen Fahrkosten notwendig entstehen."

7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land kann einem Schulträger Zuschüsse zu den Sachausgaben (Ergänzungszuschüsse) gewähren. Im Haushaltsplan des Landes sind für diesen Zweck 2,4 vom Hundert der Dienstbezüge, Abfindungen, Übergangsgelder, Nachversicherungsbeiträge sowie der Jubiläums- und Weihnachtszuwendungen für die Lehrer zu veranschlagen."

8. § 11 wird gestrichen.

9. § 12 wird gestrichen.

10. § 13 wird gestrichen.

11. § 14 Abs. 1 bis 3 wird gestrichen.

12. § 18 wird § 14 a und erhält folgende Fassung:

„Auf die als öffentlich geltenden Schulen sind die §§ 1, 2, 6, 7, 8 und 8 a anzuwenden."

Artikel II

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebende Neufassung des Schulfinanzgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Umstimmigkeiten des Wortlautes und der Paragraphenfolge zu bereinigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Begründung

Das Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes zielt darauf ab, die gesamten Personalausgaben für die Lehrer an öffentlichen Schulen auf das Land zu übernehmen und die Schulträger von der Zahlung der Lehrerstellenbeiträge zu befreien.

Im Hinblick auf diese finanzielle Entlastung der Gemeinden und zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung entfallen die Sonderzuschüsse des Landes an die Schulträger sowie das Baudrittel und die Baubeihilfen. Die Schulträger haben in Zukunft auch die notwendigen Fahrkosten für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern zu den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der Berufsschulen in voller Höhe zu tragen. Weiterhin werden die Ergänzungszuschüsse auf 45 Mio DM gekürzt.

Zu Artikel I

1. Nummer 1 betrifft § 1 SchFG.

   a) Die Neufassung von § 1 Abs. 2 betrifft redaktionelle Änderungen. Übergangsgelder, Abfindungen und Unterhaltsbeiträge gehören nach dem Landesbeamtengesetz zu den Versorgungsbezügen. Sie werden von diesem Begriff bereits erfaßt. Ihre Erwähnung in § 1 SchFG ist entbehrlich.

   Zu den Personalausgaben rechnen die Aufwendungen für Wohnungsfürsorge, Jubiläumszuwendungen, Weihnachtszuwendungen sowie die Kosten für angeordnete amtsärztliche Untersuchungen und stationäre Beobachtungen. Durch die Benennung dieser Aufwendungen wird klargestellt, daß sie Personalausgaben im Sinne von § 1 SchFG sind.

   Das Wort „insbesondere" in § 1 Abs. 2 bringt zum Ausdruck, daß auch im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnte Personalausgaben wie z. B. Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen und zur Gemeinschaftsverpflegung, die Tuberkulosenhilfe und Kranzspenden Personalausgaben im Sinne des Schulfinanzgesetzes sind.

   b) Der Zusatz zu § 1 Abs. 3 stellt zunächst klar, daß die Schülerfahrkosten nach § 8 a SchFG zu den Sachausgaben gehören, die der Schulträger zu tragen hat. Die Behandlung der Schülerfahrkosten als Sachausgaben bewirkt nicht, daß andere Kosten, die mittelbar durch den Schulbesuch entstehen könnten, Sachausgaben im Sinne des Schulfinanzgesetzes sind.

   Zu den Sachausgaben gehören nunmehr bestimmt bezeichnete Versicherungskosten. Das Nähere zur Angemessenheit der Schülerunfallversicherung und zur Notwendigkeit der Haftpflichtversicherung wird durch Verwaltungsverordnung des Kultusministers geregelt.

2. Nummer 2 betrifft § 3 SchFG.

   Gemäß der Neufassung des § 3 Abs. 1 hat das Land zukünftig die gesamten Personalausgaben für alle Lehrer zu tragen, die an öffentlichen Schulen tätig sind. Als Folge hiervon entfällt die in § 3 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) festgelegte Beteiligung der kommunalen Schulträger an den Personalkosten für Lehrer (Lehrerstellenbeiträge).

   Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d) Satz 1 trägt der Schulträger die Personalausgaben für Lehrer, die über den normalen Unterrichtsbedarf hinaus Unterricht erteilen. Diese Bestimmung ist entbehrlich. Über die Zuweisung der Lehrer entscheidet das Land. Nur mit dessen Zustimmung können an Schulen, deren Träger eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, Lehrer eingesetzt werden, die über den normalen Unterrichtsbedarf hinaus Unterricht erteilen. Sofern dies überhaupt

zugelassen wird, hat das Land in Zukunft auch die Personalausgaben zu tragen. Des weiteren dient die Streichung des § 3 Abs. 2 Buchstabe d) Satz 1 der Verwaltungsvereinfachung. § 3 Abs. 2 Buchstabe d) Satz 2 wird mit geringfügigen redaktionellen Änderungen § 3 Abs. 2.

3. Die Streichung des § 4 SchFG, der die Feststellung des Personalkostenanteils des Landes und der Schulträger bei den von Gemeinden und Gemeindeverbänden getragenen Schulen regelt, ist Folge der Streichung des § 3 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) SchFG.

4. § 5 SchFG ist zu streichen.

   Die Verteilung der Personalkosten der nichtstaatlichen öffentlichen Schulen, deren Lehrer Bedienstete des Schulträgers sind, wird in die bisher nur für die Schulen der Landschaftsverbände geltende Bestimmung des § 6 SchFG übernommen.

5. Nummer 5 betrifft § 6 SchFG.

   a) Die Änderung der Überschrift stellt klar, daß § 6 nunmehr auch für die bisher in § 5 SchFG angesprochenen nichtstaatlichen öffentlichen Schulen gilt, deren Lehrer Bedienstete des Schulträgers sind.

   b) Die Änderung von § 6 Satz 1 ist Folge der Streichung des § 3 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) SchFG. Den Trägern nichtstaatlicher öffentlicher Schulen, deren Lehrer Bedienstete des Schulträgers sind, werden die Personalausgaben erstattet, die der Schulträger für seine Lehrer aufwendet, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlich sind. Hierbei sind nach § 6 Satz 2 die Personalausgaben in Höhe der Dienstbezüge der vergleichbaren Landesbeamten anzusetzen, wenn diese Beträge tatsächlich gezahlt werden.

6. Nummer 6 betrifft § 8 a SchFG.

   Bisher haben die Träger einer Grundschule, Hauptschule oder Sonderschule die notwendigen Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern zum Schulkindergarten, zur Grundschule, Hauptschule oder Sonderschule und zurück zu tragen; das Land erstattete den Schulträgern 80 v. H. der ihnen entstandenen Kosten.

   In die Fahrkostenerstattung werden nunmehr die Schüler aller öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der Berufsschulen und der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges im Sinne von § 4 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes einbezogen.

   Nach Artikel I Nr. 1 b) des Änderungsgesetzes gehören die Schülerfahrkosten zu den Sachausgaben, die der Schulträger gemäß § 2 SchFG zu tragen hat. Die Erstattung eines Anteils der entstandenen Fahrkosten durch das Land entfällt.

   Die Ersatzschulen werden von § 8 a nicht erfaßt. Sofern der Träger einer Ersatzschule Schülerfahrkosten im Sinne des § 8 a übernimmt, sind diese Ausgaben bei der Berechnung der Zuschüsse des Landes gemäß dem Ersatzschulfinanzgesetz zu berücksichtigen.

   a) In § 8 a Abs. 1 wird der Begriff Schülerfahrkosten umschrieben. Wie bisher sind Schülerfahrkosten die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern zur Schule und zurück notwendig entstehen.

   b) Schülerfahrkosten sind nur die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung zu den in § 8 a Abs. 2 bezeichneten Schulen notwendig entstehen. Es sind dies die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Ausgenommen sind die Berufsschulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges; deren

Besucher erhalten nämlich Lehrlingsvergütung bzw. Ausbildungsbeihilfen.

c) § 8 a Abs. 3 ermächtigt den Kultusminister im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die wirtschaftlichste Beförderung sowie die Entfernungen und die sonstigen Umstände zu bestimmen, bei denen Fahrkosten notwendig entstehen. Sonstige Umstände, bei denen Fahrkosten — unabhängig von der Länge des Schulweges — notwendig entstehen, sind z. B. die besondere Gefährlichkeit eines Schulweges oder geistige bzw. körperliche Behinderungen des Schülers.

7. Nummer 7 betrifft § 10 SchFG.

   Ergänzungszuschüsse zum Ausgleich von Härten in besonderen Einzelfällen können — nach Übernahme der Personalausgaben auf das Land — nur noch zu den Sachausgaben gewährt werden.

   Für Ergänzungszuschüsse soll künftig ein Betrag von mindestens 45 Mio DM zur Verfügung stehen. Um diese Summe im Jahre 1970 zu erreichen, sind 2,4 v. H. der Dienstbezüge, Abfindungen, Übergangsgelder, Nachversicherungsbeiträge sowie der Jubiläums- und Weihnachtszuwendungen zu veranschlagen. Mit dem Anstieg der Dienstbezüge in den folgenden Jahren ist eine Erhöhung der Ergänzungszuschüsse verknüpft.

   Die Neufassung des § 10 läßt es zu, die Ergänzungszuschüsse in einem Titel des Haushaltsplans zentral zu veranschlagen; dadurch wird ein wirkungsvoller Einsatz dieser Mittel ermöglicht.

8. Nach § 11 SchFG hat das Land Trägern von Gymnasien und Realschulen Sonderzuschüsse zu zahlen, wenn mehr als 20 v. H. der Schüler dieser Schulen nicht im Gebiet des Schulträgers wohnen. Infolge der kommunalen Neugliederung nimmt die Zahl der anspruchsberechtigten Schulträger ständig ab. Der mit der Erhebung der Schülerzahl, der Berechnung und Zahlung der Sonderzuschüsse verbundene Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu den Auswirkungen dieser Zuschüsse. § 11 ist deshalb zu streichen.

9. Nummer 9 betrifft § 12 SchFG.

   Die Streichung der nicht mehr notwendigen Bestimmungen über die Schulbaurücklage der Landkreise für Grundschulen und Hauptschulen (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2) dient der Verwaltungsvereinfachung.

   Da die Schulträger in Zukunft die Sachausgaben insgesamt tragen, sind die Vorschriften über Baudrittel und Baubeihilfen (§ 12 Abs. 3 bis 7) zu streichen. Die Zahl der empfangsberechtigten Gemeinden verringert sich ohnehin im Zuge der kommunalen Neuordnung. Im übrigen ist vorgesehen, die Mittel für das Schulbauprogramm zu erhöhen.

10. § 13 SchFG, der die Aufhebung der Landesschulkasse und der Landesmittelschulkasse regelt, ist obsolet geworden und kann deshalb entfallen.

11. Nummer 11 betrifft § 14 SchFG.

    Infolge der Änderung des § 3 SchFG sind die Bestimmungen über die Trägerschaft der Versorgungsbezüge der in den Landesdienst übernommenen oder im Ruhestand befindlichen Lehrer (§ 14 Abs. 1 bis 3) zu streichen.

12. Nummer 12 betrifft § 18 SchFG.

    Die Verweisung auf die §§ 3 und 4 SchFG ist gestrichen. Infolge der Änderung des § 3 SchFG und der Aufhebung des § 4 SchFG

sind diese Vorschriften auf die als öffentlich geltenden Schulen nicht mehr anzuwenden.

Auf Grund der Erwähnung des § 6 SchFG in § 18 werden den Trägern der als öffentlich geltenden Schulen die Personalausgaben gemäß § 6 SchFG erstattet. Nach dieser Bestimmung erstattet das Land die Personalausgaben, die der Schulträger für seine zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrer aufwendet. Hierbei sind die Personalausgaben in Höhe der Dienstbezüge der vergleichbaren Landesbeamten anzusetzen, wenn diese Beträge tatsächlich gezahlt werden.

Die Bestimmung über die Schülerfahrkosten (§ 8 a SchFG) ist in Zukunft auf die als öffentlich geltenden Schulen anzuwenden.

Zu Artikel II

Eine derartige Vorschrift ist in Änderungsgesetzen üblich. Sie ermächtigt dazu, den neuen Gesetzestext bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und die Paragraphenfolge zu bereinigen.

Zu Artikel III

Diese Vorschrift betrifft den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes.

Ausgegeben am 6. November 1969

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 88 42 97, zu beziehen.